

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1911

36 [52] (26.8.1911) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk
Durlach

Durlacher Wochenblatt.

Beilage zu Nr. 199.

Samstag, 26. August 1911.

Herr sucht auf 1. September **2 gut möblierte Zimmer** für dauernd. Turmbergviertel bevorzugt. Offerten an die Expedition dieses Blattes unter Nr. 301.

4-Zimmer-Wohnung mit allem Zugehör ist per 1. Oktober b. 38. zu vermieten.
Größingerstr. 35.

Obst-Versteigerung.
Die Stadtgemeinde läßt **Mittwoch den 30. August, vormittags 8 Uhr,** das Erträgnis der Straßbüchsen- und sonstigen Steuern, Klopel- und Buhelgebühren gegen Barzahlung öffentlich versteigern. Zusammenkunft (Stde) bei Baitelors- und Weiberstraße. Durlach den 25. August 1911.
Der Gemeinderat.

Eine Wohnung von 2 Zimmern mit Zubehör an ruhige Gasse auf 1. Oktober zu vermieten **Stierstraße 13.**

Rotzbestellung für 1911—12.

Wir übernehmen die Lieferung von Rotz im Stbommement für die Zeit vom 1. Sept. 1911 bis 31. August 1912.
Die **Stbommementpreise** sind folgende:
Für 100 kg **Stüffols** 2,20 M ab
100 " **Stüffols** 2,00 " ab
Stüffols, welche die näheren Bedingungen enthalten, können während der üblichen Geschäftstunden bei uns abgeholt werden und sind bis spätestens 31. August b. 9. angeschlossen.
Die **Sagepreise** für Rotz sind bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:
Für 100 kg **Stüffols** 2,40 M ab
100 " **Stüffols** 2,20 " ab
Der **Stbommement** von Rotz auf dem Gaswert findet statt: Neben Werttag von 9—11 Uhr vorm. und 3—5 " nachm.
Hierbei werden Mengen von 1/2 Zentner an abgegeben.
Durlach den 1. August 1911.
Städtisches Gaswerk.

3-Zimmer-Wohnung, eine 4-Zimmer-Wohnung im 2. Stock und eine 3-Zimmer-Wohnung im Dachstod mit Anteil an Waldstück und Freudenplatz auf 1. Okt. zu vermieten nächstes bei **Goh. Bortoluzzi**, Karlsstr. 7.

4-Zimmer-Wohnung mit allem Zubehör **Karlstr. 9**, 3. Stock, sofort oder später zu vermieten.

K. Will. Hofmann, Telefon 1752, Karlsstr. 69.

5-Zimmerwohnung mit allem Zubehör auf 1. Oktober zu vermieten.

Rotzbestellung Durlach.

Schöne Karle-Wohnung mit 4 großen Zimmern, Bad, zwei Manneben nebst reichlichem Zubehör auf 1. Oktober ob. früher zu vermieten. Nächstes bei **Goh. Semmler**, Zimmerstr., Ettlingerstraße 11.

5-Zimmerwohnung mit allem Zubehör auf 1. Oktober zu vermieten. Nächstes bei **Goh. Semmler**, Zimmerstr., Ettlingerstraße 11.

5-Zimmerwohnung mit allem Zubehör auf 1. Oktober zu vermieten. Nächstes bei **Goh. Semmler**, Zimmerstr., Ettlingerstraße 11.

Per 1. Okt. zu vermieten eobl. auch früher 1 schöne 4-Zimmerwohnung mit Küche, Keller und Speicher, Wasser- u. Gasleitung Ebnobstraße 20, 2. St., 1 helle 2-Zimmerwohnung mit Küche, Keller, Speicher u. Wasserleitung Ebnobstraße 18, 4. St., 1 2-Zimmerwohnung mit Küche, Keller, Speicher u. Wasserleitung Sammlerstraße 25, 3. St. Gassen. Nächstes bei **Carl Knebler**, Sammlerstr. 23.

Schöne 3-Zimmerwohnung mit Balkon, eventl. mit Manneben und Zubehör in freier Lage ohne vis-à-vis auf 1. Oktober oder früher zu vermieten.
Größingerstraße 44, 1. St.

Auf 1. Okt. 3-Zimmerwohnung mit Glasabfluß und Zugehör für 230 M zu vermieten.
Wöhringerstraße 46.

5-Zimmer-Wohnung mit Erker in neuem Hause, schöne freie Aussicht, ganz neu hergerichtet, per sofort oder auf 1. Oktober zu vermieten. Zu erforschen **Pfingstraße 49.**

3. Die vom Betreten durch die Truppen ausgeschlossenen Grundstücke — Gärten, Parkanlagen, Holzschonungen, Hopfenpflanzungen, Tabakfelder und Weinberge, auch die Versuchsfelder land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten und Versuchstationen — und die vorzugsweise zu schonenden Ländereien — Saatflee, Hanf- und Kesselfelder, Saatrüben und Baumschulen — sind mit weit- hin sichtbaren Warnungszeichen zu versehen. Als solche Warnungszeichen sind für die ausgeschlossenen und zu schonenden Grundstücke 2—3 m (über dem Erdboden) hohe Stangen mit Strohwischen an allen 4 Ecken des Grundstücks aufzustellen.
4. Zuschauer dürfen sich nur auf den Wegen und auf solchen Aussichtspunkten aufstellen, wo Flurschäden nicht entstehen können.
Für den durch Zuschauer entstehenden Schaden darf der Reichsiskus keinen Ersatz leisten; die Grundstücksbesitzer müssen sich also an dem schuldigen Zuschauer schadlos halten.
Die Ortspolizeibediensteten, die Feld- und Waldhüter sind deshalb von den Bürgermeisterämtern anzuweisen, mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß durch Zuschauer kein Schaden entsteht. Wo aber gleichwohl solche Schäden durch den Andrang von Zuschauern verursacht werden, haben die Polizeibediensteten dies dem Bürgermeisteramt noch am gleichen Tag unter genauer Bezeichnung der betreffenden Grundstücke zu melden und es dürfen derartige Beschädigungen unter keinen Umständen in die Flurschadensnachweisungen aufgenommen werden.
Den Weisungen der Militärpatrouillen, die während der Übungen etwa in Tätigkeit treten, ist von jedemmann Folge zu leisten.

III. Schutz militärischer Telegraphenanlagen.
Vor der Beschädigung militärischer Telegraphenleitungen wird ausdrücklich und mit dem Hinweis darauf gewarnt, daß vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen derselben durch die §§ 317 und 318 des R. St. G. B. mit Gefängnisstrafe bedroht sind.
Das Polizeipersonal ist auf die Wichtigkeit dieser Anlagen besonders hinzuweisen und zur aufmerksamen Ueberwachung und Anzeige aller Handlungen anzuhalten, welche die Benutzung der Telegraphenleitungen zu verhindern oder zu stören geeignet sind.
Die Bürgermeisterämter des Amtsbezirks mit Ausnahme von Aue werden beauftragt, den Inhalt dieser Bekanntmachung alsbald in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt machen zu lassen und auch ihrerseits nach Maßgabe derselben zu verfahren, insbesondere aber das Polizeipersonal einschließlich der Feld- und Waldhüter mit entsprechender Weisung zu versehen. (s. II Ziffer 4 und III).

2) entstehen, begründen keinen Anspruch auf irgend welche Vergütung.
In nächster Zeit finden in dem Gebiet östlich der Landstraße Ettlingen-Weingarten größere Uebungen der 39. Division und der 82. Infanteriebrigade statt, von denen voraussichtlich die meisten Gemeinden des Amtsbezirks Durlach berührt werden. Zur Verhütung von Unglücksfällen und zur Verminderung der Flurschäden haben die Gemeindebehörden und die Grundstücksbesitzer folgende Bestimmungen zu beachten:
I. Verhütung von Unglücksfällen.
Auf den während der Herbstübungen möglicherweise von den Truppen zu betretenden Ländereien sind durch die Grundstücksbesitzer a. zu entfernen: Sensen, Sichel, Pflüge, Eggen, Pfähle, Scherben und dergleichen gefahrbringende Gegenstände;
b. zu kennzeichnen bzw. einzuzäunen: Ränder von Steinbrüchen, Lehm- oder Kiesgruben und kleinere Gruben und Löcher, soweit diese nicht ausgeglichen, abgestochen oder zugeschüttet werden können;
c. in Stand zu setzen: Wege, Brückendecken und Geländer an den Uebergängen in öffentlichen wie von den Truppen benutzbaren Privatwegen, zur Verhütung des Durchtretens von Pferden und Einbrechens von Fahrzeugen. Auch ist während der Truppenübungen eine frische Beschüttung von Wegen zu vermeiden. Die Aufstellung von Wegweiskern, wo solche an Gabel- und Schnittpunkten fehlen, ist im Interesse der Marsche und Ordnungszüge v. dringend wünschenswert.
Warnungszeichen bei gefährlichen Stellen (b) müssen weit sichtbar sein und sind als hohe schwarze Flaggen oder als Geländerstangen mindestens in Meterhöhe über dem Boden anzubringen.
Zu widerhandelnde Eigentümer, Besitzer oder Pächter würden außer der gesetzlichen Strafe auch die vermögensrechtliche Haftbarkeit für etwa eintretende Unfälle zu tragen haben.
Sollten sich Brücken oder Wege als unpassierbar erweisen und ihre Herstellung vor Beginn der Uebungen nicht mehr möglich sein, so ist dem Bürgermeisteramt alsbald Anzeige darüber zu erstatten.
II. Verminderung der Flurschäden.
Auf den während der Herbstübungen möglicherweise von den Truppen zu betretenden Ländereien sind:
1. Die aufstehenden Früchte möglichst vor den Uebungslagen abzuernten und heimzuführen, ebenso bereits gemähtes Getreide.
2. Die neue Bestellung, namentlich das neue Einsäen auszuzeigen, bis feststeht, daß die zu bestellende Flur durch die Truppen nicht wieder betreten wird. Nachteile, welche den Grundstücksbesitzern durch Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen (Ziffer 1

Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.
Zugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 M.



Anzeigenpreis: Die durchgehende Garmondzeile 30 Pfg.
Druck und Verlag von **Adolf Dups** in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 52.

Durlach, Samstag den 26. August

1911.

Herbstübungen 1911 betreffend.

181



Die Probe bringt den Beweis!

Die Rheinischen Braunkohlen-Brikets Marke „Wachtberg“ sind heute fast überall erhältlich.

Marke „Wachtberg“ kommt aus einem der besten Rheinischen Braunkohlen-Revier.

Marke „Wachtberg“ wird von erstklassigen Braunkohlen hergestellt.

Marke „Wachtberg“ hat einen Heizwert von 5133 Kalorien bei nur 4,34 % Aschegehalt.

Marke „Wachtberg“ wird in gleichmässig guter Qualität geliefert.

Marke „Wachtberg“ steht deshalb keinen anderen Brikets nach.

Marke „Wachtberg“ wird bereits in weiten Kreisen anderen Marken vorgezogen.

Marke „Wachtberg“ muss vor Einlegung des Winterbedarfs probiert werden.

Die Probe bringt den Beweis!

Sonnen- u. Regenwürmer werden repariert, überzogen und neu angefertigt bei **Fridolin Seilger, Drehsler, Strußstraße 7.**

Die Flöhe husten

nicht mehr, sie sind sofort getötet nach dem Einstäuben mit

„Jucksin“

(gegen Hunde- und Bettflöhe). Schachtel 25 S., Paket 85 S. Echt nur zu haben in der

Adlerdrogerie August Peter.

Delikate Salate lassen sich durch Beigabe einiger Tropfen zur Salatmarinade erzielen. Bestens empfohlen von **MAGGI'S Würze** Oskar Gorenflo, Hoflieferant.

Färberei und Wem. Waschanstalt D. Laich

Durlach, Hauptstraße 50

färbt und reinigt alle in dieses Fach einschlagenden Gegenstände unter Zuhilfenahme für taubelose, billige und prompte Bedienung. Rabattmarken.

NB. Für Anzüge und Blusen habe ich meine Preise bedeutend reduziert.



Erstklassiger Schnauzer, im Rattenfangen prämiert, ist preiswert zu verkaufen. Zu erfragen in der Exped. d. Bl.

Wunder-Galantin Central-Drogerie Paul Vogel.

Kinder-Kopf-Wasch-Pulver

26 Pfg. Schutzengel 26 Pfg.

Stets reiner Kopf, reine Haare. Alleinverkauf: Luger u. Filialen.

Eier:

- 10 St. frische Suppeneier 53 S.
- 25 St. 1.30
- 10 St. frische Suppeneier 58 S.
- 25 St. 1.45
- 10 St. frische Hühner 63 S.
- 25 St. 1.60
- 10 St. frische Siedeeier 68 S.
- 25 St. 1.70
- 10 St. frische Siedeeier 73 S.
- 25 St. 1.80

Trümpfer, gestempelt, St. 8 u. 9 S. (en gros entsprechend billiger) alles unter Garantie in allbekannt vorzüglicher Ware empfindlich

Otto Schenck Hauptstraße 86.

Der Vollzug der Bekanntmachung und die Weisung an das Polizeipersonal ist binnen 3 Tagen anher zu bestätigen; dabei ist zu berichten, ob einer der am Schluß von Ziffer 1 erwähnten Fälle auf der Gemarkung vorliegt, beziehungsweise ist der betreffende Weg oder die Brücke genau nach ihrer Lage und Benennung zu bezeichnen.

Durlach den 17. August 1911. Großherzogliches Bezirksamt.

Den Vollzug des Weingesezes vom 7. August 1909 betreffend. Unter Hinweis auf die Vorschriften der §§ 3 und 11 Abs. 3 des oben bezeichneten Gesezes (Reichsgesezblatt Seite 393) und die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats (Reichsgesezblatt 1909 S. 549), sowie die Verordnung Gr. Ministeriums des Innern vom 7. August 1909 (Ges. u. V.D. Bl. S. 395), machen wir die beteiligten Kreise darauf aufmerksam, daß:

1. die Absicht Traubenmaische, Most oder Wein zu zuckern, unter Benützung der in den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats bezeichneten Muster (Anlage 1 und 2 daselbst),
2. bei gewerbmäßigem Vertrieb von Wein die Herstellung von Hausstrunk unter Benützung des nachstehenden Musters schriftlich beim Bürgermeisteramt anzuzeigen ist. Letzteres kann die Eintragung in Listen gestatten, die den vorgeschriebenen Mustern nachgebildet sind.

Anzeige der Herstellung von Hausstrunk.

| Tag der Anmeldung | Des Anzeigepflichtigen | Woher | Es sollen hergestellt werden | Hierbei sollen verarbeitet werden (Bezeichnung der Art u. Menge der einzelnen Stoffe) | Derhergestellte Hausstrunk wird gelagert (Bezeichnung des Raumes) |
|-----------------------|------------------------|------------------------------|---|---|---|
| Zu und Vorname, Beruf | Wohnort, Wohnung | Es sollen hergestellt werden | Hierbei sollen verarbeitet werden (Bezeichnung der Art u. Menge der einzelnen Stoffe) | Derhergestellte Hausstrunk wird gelagert (Bezeichnung des Raumes) | |

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Anzeige wird gemäß § 29 Ziffer 2 und § 30 des Weingesezes bestraft.

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Führung von Büchern wird auf die vom Bundesrat zu § 19 des Weingesezes erlassenen Ausführungsbestimmungen hingewiesen.

Die Bürgermeisterämter werden mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 14. August 1909 Nr. 24 212 (amtliches Verkündigungsblatt Nr. 53 vom 21. August 1909) angewiesen, die für den Monat August vorgeschriebene Bekanntmachung, wenn noch nicht geschehen, alsbald zu erlassen und den ordnungsgemäßen Vollzug des Gesezes zu übermachen.

Durlach den 16. August 1911. Großherzogliches Bezirksamt.

Die Maul- und Klauenseuche betreffend. In der Gemeinde Iffezheim, Amt Kastatt,

ist die Maul- und Klauenseuche erneut ausgebrochen und wurden für diese Gemeinde die Bestimmungen der §§ 58 und 59 der Verordnung vom 19. 12. 1895, „die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr.“, in Kraft gesetzt.

Durlach den 19. August 1911. Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betreffend. Jockgrim, Bezirksamt Germersheim, bisher Sperrbezirk, wird samt Feldmark nunmehr als Beobachtungsgebiet erklärt. Die über die Gehöfte von Werling Franz Ludwig, Haus Nr. 41, und Scherer Franz, Haus Nr. 93, verhängten besonderen Maßnahmen bleiben bis auf weiteres bestehen.

Für das Beobachtungsgebiet findet Ziff. III der gedruckten Vorschriften vom 14. Februar 1911 entsprechende Anwendung.

Durlach den 21. August 1911. Großherzogliches Bezirksamt.

Die Rotlaufkrankheit unter den Schweinebeständen der Gemeinde Mingolsheim betr. Die Rotlaufkrankheit unter den Schweinen in Mingolsheim ist erloschen.

Durlach den 23. August 1911. Großherzogliches Bezirksamt.

Nr. 15 029. Das Großh. Amtsgericht Durlach hat folgendes

Aufgebot

- erlassen:
1. Philipp Kau, Landwirt in Hohenwetterbach,
 2. Landwirt Christof Ruppinger Ehefrau, Christine geb. Kau daselbst,
 3. Landwirt Jakob Morlock Ehefrau, Magdalene geb. Kau in Durlach, alle vertreten durch Rechtsanwalt Neukum in Durlach,

haben beantragt, den verschollenen Landwirt Johann Kau, geboren am 1. April 1845 in Langensteinbach, zuletzt wohnhaft in Samma, Staat New-York, für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf Montag den 18. März 1912, vorm. 9 Uhr, vor dem Gr. Amtsgericht Durlach — Zimmer Nr. 1 — anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Durlach den 14. August 1911. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.